

Risikogruppe entrümpelt im Unterrichtsgebäude?

Beitrag von „fossi74“ vom 22. Mai 2020 07:46

Zitat von Seph

Naja....da muss man wohl doch ein wenig differenzieren. In den typischen Fällen (Lehrkraft meldet sich ordnungsgemäß krank..) ist das sicher Blödsinn. Anders mag das aussehen, wenn man einfach keine Lust hat, anruft und sagt "Ach wisst ihr, ich komme heute einfach mal nicht zur Frühaufsicht, passiert doch eh nichts". Hier würde ich schon von einer (groben) Fahrlässigkeit ausgehen. Ein interessanter Grenzfall ist "Leute, ich stehe hier gerade im Stau und komme leider 5 Minuten später". Einerseits liegt das Wegerisiko beim Arbeitnehmer, womit zumindest einfache Fahrlässigkeit vorliegen könnte. Andererseits hat die Lehrkraft immerhin etwas in die Wege geleitet, um vorübergehend Abhilfe zu schaffen.

Du musst hier zwei Sachverhalte unterscheiden, nämlich die Aufsichtspflicht einerseits und die Anwesenheitspflicht der Lehrkraft andererseits. Selbst wenn ich anrufe und der Sekretärin sage, "Passen Sie auf, ich hab heute keinen Bock auf die Blagen, ich bleib im Bett und sauf mir einen", weiß die Schule, dass ich nicht komme und diejenigen, die es betrifft, ohne Aufsicht sein werden. Damit ist die Schule selbstverständlich weiterhin in der Pflicht, die Aufsicht zu gewährleisten.

Mein Dienstversäumnis steht auf einem anderen Blatt - natürlich können hier die entsprechenden Konsequenzen folgen, wenn ich nicht durch einen zwingenden Grund an der Dienstleistung verhindert bin (u.a. § 616 BGB).